

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe ist eine Abgabe für die soziale Absicherung von selbständigen Künstlern und Publizisten. So wie bei Arbeitnehmern die Hälfte der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber finanziert werden, erhalten selbständige Künstler und Publizisten von der Künstlersozialkasse einen 50%igen Zuschuss zu ihren Sozialversicherungsbeiträgen. Diese Zuschüsse werden zu 20% vom Bund finanziert. Der Rest von 30% ergibt sich aus der Künstlersozialabgabe. Diese müssen alle Unternehmen und Einrichtungen leisten, die regelmäßig mit selbständigen Künstlern oder Publizisten arbeiten, etwa im Rahmen der Eigenwerbung.

Im Jahr 2007 wurde der Deutschen Rentenversicherung die Überwachung der Entrichtung der Künstlersozialabgabe übertragen. Die steigende Anzahl der Versicherten führte in den letzten Jahren zu einer wesentlichen Erhöhung des Finanzbedarfs. Die Anzahl der abgabepflichtigen Unternehmer oder Unternehmen hat sich jedoch nicht entsprechend erhöht. Daher unterstützen die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung die Künstlersozialkasse bei der Erfassung der abgabepflichtigen Unternehmer und der Überwachung der Künstlersozialabgabe.

Seit 2015 wird im Rahmen der Betriebsprüfungen bei allen Arbeitgebern mit mehr als **19 Beschäftigten** im Jahr auch die Einhaltung der Abgabepflicht geprüft. Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten sollen im Rotationsverfahren regelmäßig mindestens 40% der Betriebe geprüft werden. Die Betriebe, die nicht geprüft werden, erhalten eine Unterrichtung. Mit dieser wird der Arbeitgeber aufgefordert zu bestätigen, dass abgabepflichtige Sachverhalte gemeldet werden. Bei Nichtbeantwortung leitet die Künstlersozialkasse ein umfangreiches Prüfverfahren ein.

Folglich muss jeder Unternehmer prüfen, ob sein Unternehmen zu den abgabepflichtigen Unternehmen zählt. Ist dies der Fall, ist er zur Anmeldung bei der Künstlersozialkasse verpflichtet.

I. Abgabepflichtige Unternehmer

Dies sind zunächst die „klassischen“ **Verwerter von Kunst und Publizistik**, wie z.B. Verlage, Presseagenturen, Theater, Galerien, Werbeagenturen, Rundfunk und Fernsehen, Zirkus- und Varietéunternehmen.

Eine **Abgabepflicht** besteht auch für **alle Unternehmer**, die **Eigenwerbung** oder **Öffentlichkeitsarbeit** betreiben und dabei **nicht nur gelegentlich** Aufträge an selbständige **Künstler** oder **Publizisten** erteilen (sog. „Eigenwerber“). **Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt** (z. B. Grafiker, Designer, Fotografen, Musiker, Texter und Journalisten).

Für die Beurteilung, wann eine „**nicht nur gelegentliche**“ Auftragserteilung vorliegt, kommt es sowohl auf das Volumen als auch auf die Häufigkeit der Aufträge in einem Zeitraum an. Außerdem ist zu beachten, dass ein (Gesamt-)Auftrag, der sich aus einer Mehrzahl von künstlerischen oder publizistischen Einzelleistungen zusammensetzt, bereits zur Abgabepflicht führen kann. Folglich reicht in vielen Fällen schon eine einmalige jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus. Ebenso eine größere Anzahl kleinerer Aufträge, die im Einzelnen betrachtet, nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein müssen. Bei größeren Intervallen als einem Kalenderjahr kann die Voraussetzung „nicht nur gelegentlich“ auch erfüllt sein, wenn Ausstellungen, Werbemaßnahmen o.ä. regelmäßig alle drei oder 5 Jahre stattfinden.

Schließlich sind auch Unternehmen abgabepflichtig, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen zu erzielen. Das betrifft zum Beispiel Unternehmen, in denen Produkte oder Verpackungen von selbständigen Künstlern gestaltet werden. Damit ist auch außerhalb der „kreativen Branche“ fast jedes Unternehmen in Deutschland abgabepflichtig. Eine Abgabepflicht besteht z.B. meistens schon dann, wenn das Unternehmen Website, Flyer, Unternehmensbroschüren, Visitenkarten o.ä. gestalten lässt.

Für die „klassischen Verwerter“ sowie die Unternehmer, die zum Zwecke der Eigenwerbung Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, wurde eine **Geringfügigkeitsgrenze** (sog. Bagatellgrenze) eingeführt. Sie sind demnach nur abgabepflichtig, soweit die **Summe der gezahlten Entgelte** den Wert von **450 EUR im Kalenderjahr** übersteigt. Werden in einem Jahr jedoch mehr als drei Mal „Künstler“ beauftragt, findet die Bagatellgrenze keine Anwendung.

Beispiel 1:

U beauftragt einen „Künstler“, der ihm jedes Jahr die Internetseite gestaltet und ihm Flyer und Visitenkarten gestaltet. Es fallen jährlich Kosten i.H.v. 800 EUR an.

Lösung: Hier liegt eine Abgabepflicht zur KSK vor, da das Merkmal der „nicht nur gelegentlichen“ Auftragserteilung vorliegt. Sowohl die Häufigkeit (jährlich) als auch die Überschreitung der Bagatellgrenze von 450 EUR sind gegeben.

Beispiel 2:

U ist Gastgeber einer Unternehmensfeier, auf der ein „Künstler“ auftritt. Die Gage beträgt 1.000 EUR. Eine solche Veranstaltung findet nur einmal statt und U plant keine weiteren solcher Art.

Lösung: Hier liegt eine Abgabepflicht zur KSK vor, da das Merkmal der „nicht nur gelegentlichen“ Auftragserteilung vorliegt. Zwar ist die Häufigkeit nicht gegeben, da es sich hier nur um einen einmaligen Auftrag handelt, jedoch genügt bei fehlender Häufigkeit auch das Überschreiten der Bagatellgrenze, so dass ein einziger Auftrag im Jahr genügt, um die Abgabepflicht auszulösen.

Beispiel 3:

U gibt eine kleine Feier anlässlich eines Firmenjubiläums und engagiert einen Clown. Dieser wird nur einmalig und nie wieder beauftragt. Auch findet eine solche Feier nur einmalig statt. Der Clown nimmt für seine Tätigkeit 420 EUR. Andere „Künstler“ werden im gleichen Jahr nicht beauftragt.

Lösung: Hier liegt keine Abgabepflicht vor, da weder das Volumen noch die Häufigkeit ausreichen um das Merkmal der „nicht nur gelegentlichen“ Auftragserteilung zu erfüllen. Die Bagatellgrenze ist nicht überschritten.

Beispiel 4:

U beauftragt im Jahr 2018 drei „Künstler“.

Variante a) Das Gesamtentgelt für diese „Künstler“ liegt bei 440 EUR.

Variante b) Das Gesamtentgelt liegt bei 460 EUR.

Variante c) Es sind vier Künstler und das Gesamtentgelt liegt bei 440 EUR.

Lösung: In **Variante a)** liegt keine Abgabepflicht vor, da nicht mehr als drei Aufträge erteilt wurden und die Bagatellgrenze nicht überschritten wurde. In **Variante b)** liegt eine Abgabepflicht vor, da die Bagatellgrenze überschritten worden ist, auch wenn nicht mehr als drei Aufträge im Jahr vorliegen. In **Variante c)** ist zwar die Bagatellgrenze nicht überschritten, jedoch wurden mehr als drei Aufträge im Jahr erteilt. Es liegt daher eine Abgabepflicht vor.

Da Aufträge an juristische Personen nicht zu den abgabepflichtigen Aufträgen zählen, kann es von Vorteil sein, entsprechende **Aufträge an Firmen mit der Rechtsform einer „UG“, „GmbH“, „GmbH & Co. KG“, „AG“ oder einem Verein (e.V.)** zu vergeben. Zahlungen an eine OHG oder KG sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ebenfalls nicht abgabepflichtig.

II. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Abgabepflichtig ist nicht nur die direkte Werbung, also die unmittelbare Anpreisung des eigenen Produktes oder Unternehmens, sondern auch die indirekte Werbung. Darunter können alle Maßnahmen verstanden werden, die geeignet sind, ein Unternehmen in der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen oder seinem Namen und seinen Produkten ein positives Image zu verschaffen. Zu den Abgabepflichtigen zählen damit praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen, die regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um beispielsweise Newsletter, Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel zu erstellen und Internetauftritte zu gestalten.

III. Abgabe

Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind alle in einem Jahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte abzüglich der Umsatzsteuer. Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle Auslagen (z.B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z.B. für Material, Hilfskräfte und nicht künstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

Unerheblich für die Ermittlung der gezahlten Entgelte ist, ob die selbständigen Künstler/Publizisten als Einzelunternehmer oder Gesellschaft beauftragt werden. Die steuerliche Einstufung als Gewerbetreibende oder als Freiberufler ist ebenfalls unerheblich.

Die **Höhe der Abgabe** beträgt im Jahr 2018 **4,2%**.

IV. Melde- und Aufzeichnungspflichten

Die abgabepflichtigen Unternehmen haben alle an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren.

Der Abgabepflichtige hat der Künstlersozialkasse die Bemessungsgrundlage des Vorjahres bis zum 31. März eines jeden Jahres zu melden. Daraufhin ergeht ein Abgabebescheid und es wird eine zukünftige monatliche Vorauszahlung festgelegt.

Wird die Künstlersozialabgabe nicht ordnungsgemäß gezahlt (z. B. weil nicht alle abgabepflichtigen Entgelte korrekt an die Künstlersozialkasse gemeldet wurden), drohen bei einer Betriebsprüfung Nachzahlungen für die letzten 5 Jahre, Säumniszuschläge und Bußgelder.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.